

Mythos bewaffnete Neutralität : 10 Thesen auf dem Zürcher Kongress "Jugend und Armee"

Autor(en): **Nenning, Günther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mythos bewaffnete Neutralität

10 Thesen auf dem Zürcher Kongress «Jugend und Armee»

Kürzlich wurde im Duttweiler-Institut (Rüschlikon) dem bekannten Herausgeber der Zeitschrift «Neues Forum» (Wien), Dr. Günther Nennung, Gelegenheit geboten, seine Auffassungen über «Jugend und Armee» darzulegen. Darüber berichtet nun das «Neue Forum» in seiner letzten Nummer. Mit der freundlichen Erlaubnis des Verfassers bringen wir im folgenden seine zehn Thesen – leicht gekürzt – zum Abdruck. Dieser Diskussionsbeitrag dürfte unsere Leser um so mehr interessieren, als er sich vornehmlich auf die Schweiz bezieht.

Solange es eine freie Gesellschaft gibt, ist auch eine Auseinandersetzung über alle Grundfragen der Landesverteidigung nicht nur nützlich, sondern sogar geboten. Es fehlt hierzulande gerade heute nicht an Versuchen, namens einer falschverstandenen Disziplin die Freiheit einer solchen Diskussion zu beschränken. Jedenfalls zeigt sich in der jüngst veröffentlichten Verlautbarung eines Aktionskomitees im Kanton Zürich, «Petition für eine starke Armee», die Tendenz, die Problematik der Gesamtverteidigung zu tabuieren. Dafür spricht auch ein kürzlich gehaltenes Referat von Oberstkorpskommandant Gérard Lattion vor der Delegiertenversammlung der Berner Offiziersgesellschaft in Biel. Nach seiner Auffassung mögen Institutionen wie Unterrichtswesen, Kirche usw. einer Revision bedürftig sein. Dieses Bedürfnis lasse sich indessen nicht auf die Armee übertragen (vgl. «Die Armee am Scheideweg», «NZZ» vom 11. März 1973, Nr. 116).

Angesichts solch provozierender Äusserungen kommt mir der – nicht weniger provozierende – Vortrag von Günther Nennung gerade recht. Ich teile zwar in dieser Sache seine Auffassung nicht; aber ich bin dafür, dass er sie auch in unserer Zeitschrift vertreten soll. R. L.

1

Die Neutralität von Kleinstaaten ist in historischer Wahrheit eine Neutralisierung: sie ist auferlegt von den umgebenden Grossmächten. Ob der Kleinstaat ausserdem selbst seine Neutralität erklärt; ob er sie ehrlich will; ob er bewaffnet ist oder nicht – das alles ändert nichts an diesem Satz.

Die Schweiz ist nicht nur das klassische Beispiel der Neutralität, sondern auch der Neutralisierung. Obwohl's die Schweizer längst vergessen haben: Die Neutralität wurde ihnen von den Grossmächten *auferlegt* als ein «acte solennel pour reconnaître et garantir la neutralité permanente de la Suisse» (1er traité de Paris de 30 mai 1814). Ein Jahr später, am 27. Mai 1815, trat die Schweiz dem Akt der Grossmächte bei (Acte

d'accession; vgl. Berber, Völkerrecht, München 1967, Bd. I, S. 827 ff.).

Zwischen diesen beiden Neutralitätserklärungen marschierten die alliierten Mächte im Kampf gegen Napoleon durch die von ihnen als neutral erklärte Schweiz; sie heilten diese Kleinigkeit mit einer erneuten feierlichen «Confirmation de la neutralité suisse», Paris 20. 11. 1815.

2

Sind die umgebenden Grossmächte in Frieden und Gleichgewicht, wird die Neutralität des Kleinstaates respektiert, wenn und solange dies Grossmachtinteressen entspricht. Führen die Mächte Krieg oder entsteht eine Hegemonialmacht, wird die Neutralität des Kleinstaates verletzt, wenn und sobald dies Grossmachtinteressen entspricht. Ob der neutrale Kleinstaat bewaffnet ist oder nicht, ändert nichts an diesem Satz.

Im Zweiten Weltkrieg war die Schweiz, wie das Land der klassischen Neutralität, so auch das Land der klassischen Neutralitätsverletzung durch die Grossmächte.

Englische wie deutsche Fliegerverbände haben unzählige Male die neutrale Schweiz überflogen (Bonjour, siehe unten, S. 85 ff., S. 308 ff.).

Hitlerdeutschland erzwang den Verzicht auf Schutz der Neutralität durch schweizerische Jagdflieger (Bonjour, S. 97).

Hitlerdeutschland hat Jahre hindurch auf die Schweiz neutralitätswidrigen Druck ausgeübt – und die Schweiz hat diesem Druck in neutralitätswidrigem Masse nachgegeben. Insbesondere ökonomisch war *die Schweiz Teil der Hitlerschen Rüstungsindustrie: die Schweizer Fabriken arbeiteten für Deutschland* (Bonjour, S. 77, 453).

Die Schweiz stellte ihre internationalen Clearingkredite Deutschland aus politischen Gründen zur Verfügung (Bonjour, S. 84), und zwar vom Standpunkt der deutschen Wehrbereitschaft (S. 254).

Der schweizerische Rohstoffexport vom Westen nach Deutschland war für dieses ausschlaggebend kriegswichtig (Bonjour, S. 270).

Dies sind Zitate aus der Geschichte der Schweizer Neutralität von Edgar Bonjour, Bd. IV, 1939 bis 1945. Diese klassische Geschichte der schweizerischen Neutralität ist zugleich die klassische Geschichte der schweizerischen Nichtneutralität im Zweiten Weltkrieg.

Bonjour bezeichnet die Schweizer im Zweiten Weltkrieg als «*ehrliche Machiavellisten*» (S. 197), *die am grünen Tisch der Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland jene Schlachten schlugen, die der Armee erspart blieben* (S. 196).

Mit der heutigen europäischen Hegemonialmacht EWG ist die Schweiz gerade im Begriff, ein neutralitätswidriges Anpassungsabkommen abzuschliessen.

3

Bewaffnete Neutralität ist ein Widerspruch in sich. Wer sich (wirksam)

bewaffnen kann, ist eine Grossmacht, und eine Grossmacht ist nicht neutral; wer neutral ist, ist ein Kleinstaat, und ein Kleinstaat kann sich nicht (wirksam) bewaffnen. Bewaffnete Neutralität ist militärisch sinnlos, die Armee eines neutralen Kleinstaats ist sinnloses Militär.

Das heldenhafte kleine Vietnam ist kein Gegenbeispiel. Hier geht es um dichtbevölkerte, hochindustrielle, daher sehr verwundbare Kleinstaaten. Die Schweiz zum Beispiel steht mit ihrer Industrieproduktion an achter Stelle der Welt, sie hat Ballungen mit mehr als 10 000 Menschen pro Quadratkilometer.

4

Den sogenannten hohen Eintrittspreis bezahlt nicht die einmarschierende Armee, auch nicht die Armee des neutralen Staates, sondern die Bevölkerung.

Unter Ziffer 73 der schweizerischen «Grundlagen einer strategischen Konzeption» (Parlamentarischer Kommissionsbericht Schmidt) heisst es, dass «in einem modernen Krieg mit sehr grossen Verlusten bei der Zivilbevölkerung zu rechnen ist... Bei optimaler Vorbereitung des Zivilschutzes würden ungefähr 10 Zivilisten pro Soldat getötet werden... Bei ungenügender oder fehlender Vorbereitung (gleich heutiger Zustand) des Zivilschutzes würden, je nach dem Stand des Ungenügens, bis zu 100 Zivilisten pro Soldat abgeschlachtet werden. In Vietnam nimmt man etwa 20 zivile Opfer pro Soldat an.»

Peter Brenner berechnet: «Die Schweizer Armee umfasst im Falle einer Kriegsmobilmachung etwa 600 000 Personen. Käme es tatsächlich zu umfassenden Kämpfen, in denen 10 Prozent der Soldaten getötet würden, könnte das nach dieser Rechnung dem *totalen biologischen Auslöschen der gesamten Schweizer Bevölkerung* gleichkommen.» (P.B., Vom totalen Krieg, Unterlage f. d. Kongress «Jugend und Armee», Zürich, Dezember 1972.)

5

Die Armee des neutralen Kleinstaates kann nicht Land und Volk verteidigen, sondern bestenfalls sich selbst.

Die Schweiz liefert nicht nur das klassische Beispiel für bewaffnete Neutralität, sondern auch für die Unmöglichkeit, mittels bewaffneter Macht das Land zu verteidigen.

«Von Oberstdivisionär Bircher bekamen sie (die Schweizer) zu hören, die Deutschen hätten infolge der trostlosen schweizerischen Grenzschutz mit einem einzigen Panzerregiment ohne weiteres nach Bern vorstossen können» (22. 6. 1940, Bonjour, a. a. O., S. 379).

«Hitlers Armeen beherrschten das Festland. Sie hätten die Schweiz von allen Seiten konzentrisch angreifen können; *einer besonderen Kraftanstrengung hätte es für die sieggewohnte deutsche Militärmacht kaum bedurft*» (Bonjour, S. 169).

So fasste man eine Verteidigung nicht des Volkes, sondern der Felsen und Gletscher ins Auge: durch das sogenannte «Réduit»:

«Edmond Rossier bemerkte skeptisch: ‚Habituellement l’armée s’emploie à défendre la nation. Maintenant la nation est sacrifiée à l’armée‘» (Bonjour, S. 171).

«Anlässlich der Kommandoübernahme bei Kriegsausbruch hatte General Guisan gelobt, die Unversehrtheit des Territoriums zu bewahren. Nun aber sah er die *nahezu kampflöse Preisgabe der volks- und industrie-reichsten Gebiete des Landes* vor» (Bonjour S. 172).

Die Armee war «geschützt in einem befestigten Raum. Das Armeekommando fasste ins Auge, dass man am Vorgelände des Kampffeldes, das heisst im wertvollsten Teil des Landes, Zerstörungen vornehmen und damit das eigene Volk schädigen würde» (Bonjour, S. 173).

«Vom Volk erwartete man, dass es vor dem Réduit . . . das Land für eine Angriffsarmee unbrauchbar mache. *Die Invasoren sollten nur einen Trümmerhaufen vorfinden»* (Bonjour, S. 176).

Nationalrat und Oberstdivisionär Eugen Bircher . . . am 1. 8. 1942 . . . : «*Ein Heer, das . . . dem Gegner die am meisten bevölkerten und die fruchtbarsten Teile des Landes preisgibt . . . nahezu neun Zehntel unseres wertvollsten wirtschaftlichen Raumes . . . verteidigt sich selbst, anstatt das Volk und das Land . . .*» (Bonjour, S. 178).

Derselbe Militärgeist, der diesen totalen Widerstand bis zur Opferung von 90 Prozent des Landes und des Volkes sich ausdachte, hatte als Alternative bereit: die totale Anlehnung an die siegreiche Militärmacht Hitlerdeutschland:

«Der General (Guisan) schlug am 14. August 1940 dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements vor . . . eine *Spezialambassade nach Berlin* zu entsenden; angesichts des ‚établissement d’une hégémonie de fait des puissances de l’Axe . . . une situation entièrement nouvelle‘, ging es darum, ‚d’apprécier ce qui peut y avoir de bon, d’utile, d’important et de neuf dans l’esprit de IIIe Reich‘; die Schweizer müssten ‚à l’aube d’une ère nouvelle, un geste tout ensemble réel et symbolique‘ setzen, zum Beispiel ‚des larges échanges culturels, artistiques et touristiques‘; das alles ‚pour tenter un apaisement et instituer une collaboration‘» (Bonjour, S. 226 ff.).

(«Angesichts der Errichtung einer faktischen *Hegemonie der Achsenmächte* sei eine völlig neue Situation entstanden; nun ginge es darum, zu *schätzen, was es an Gutem, Nützlichem, Bedeutsamem und Neuem gebe im Geist des Dritten Reiches* . . . Im Morgenrot eines neuen Zeitalters müsse man eine Geste machen, die zugleich realistisch und symbolisch sei, zum Beispiel *weitgehende kulturelle, künstlerische und touristische Austauschprogramme* . . . um zu versuchen, zu einer *Beschwichtigung* [Appeasement] zu gelangen und eine *Zusammenarbeit* [Kollaboration] zu installieren.»)

Die Interessen und daher Ideen der Herrschenden und die dementsprechend produzierten herrschenden Ideen der Bevölkerung des neutralen Staates sind nicht neutral. Die «bewaffnete Neutralität» ist ein Mythos zur Wahrung der Interessen und Ideen der Herrschenden.

«Die Schweiz behauptet neutral zu sein, während sie doch auf Grund ihres Wirtschaftssystems und ihrer Gesellschaftsordnung eindeutig zum westlichen Block gehört . . . ‚Bewaffnete Neutralität‘ (ist) barer Unsinn und Verleugnung der Wirklichkeit . . . Waren es nicht vielmehr die Gefügigkeit unserer Behörden gegenüber dem Dritten Reich (Judenpässe, Pressezensur) und unsere ausgiebigen Waffenlieferungen ans Reich, die eine Annexion der Schweiz für Hitler uninteressant machten? . . . Der Staudamm von Cabora Bassa . . . Griechenland . . . Brasilien . . . mehr als vier Fünftel der schweizerischen Investitionen in Afrika gehen nach Südafrika und Rhodesien . . . Südvietnam anerkennen, Nordvietnam nicht . . . in Biafra-Nigeria neben medizinischer und humanitärer Hilfe aus der Schweiz und dem Roten Kreuz schweizerische Waffen und Militärinstructoren. Unser Waffenhandel bedeutet die Einmischung eines Landes, das sich neutral nennt, in die inneren Angelegenheiten anderer Länder . . . Diese fiktive beziehungsweise interessierte Neutralität ist nicht neu. Wir liefern heute Waffen an Indonesien, Rhodesien, Südafrika, Brasilien usw. wie einst ans Dritte Reich. Wir tragen dauernd und unmittelbar zur Erhaltung des Kriegszustandes auf der Welt bei . . . Die in der Schweiz gültige Wirtschaftsform – die ‚freie Wirtschaft‘ – bringt unser Land in Abhängigkeit von Ländern mit gleicher Ideologie und verlangt von seiner Aussenpolitik Unterstützung dieses Wirtschaftssystems, das von der Ausbeutung der Dritten Welt lebt . . . *Mit dieser Scheinneutralität schützen wir unseren Besitz und unseren Lebensstandard.*» (Manifest des «Mouvement pour un service civil communautaire», Februar 1971, CH 1224 Chêne-Bougeries, Postfach 36.)

Sowenig es ideologische Neutralität gibt, sowenig – und zwar deswegen – gibt es militärische Neutralität: Die Armee eines neutralen Staates ist nicht neutral. Sie legt sich in ihrer Generalstabsplanung auf den ideologisch vorgegebenen Gegner fest und schliesst mit dem daraus sich ergebenden voraussichtlichen Nichtgegner geheime Abmachungen.

Die Schweiz ist nicht nur das Land der klassischen Neutralität, sondern auch der klassischen Neutralitätsverletzung durch die eigene Armee.

Schon Anfang August (1940) vernahmen sie (eingeweihte Schweizer), im (französischen) Bahnhof La Charité-sur-Loire seien von den Deutschen zwei Eisenbahnwagen voll Dokumente des französischen Armeeoberkommandos abgefangen worden, aus denen hervorgehe, *dass General Guisan* (der schweizerische Oberkommandierende) *mit den Franzosen ein*

Abkommen für den Fall eines deutschen Angriffs auf die Schweiz geschlossen und ihnen die Stellung schweizerischer Festungen bekanntgegeben habe» (Bonjour, a. a. O., S. 378).

Auch das österreichische Bundesheer ist längst verschwiegener Fäden zur NATO überführt.

8

Jede Armee ist am schlagkräftigsten nach innen. Die Armee eines Kleinstaates ist nur nach innen effektiv. Die Armee eines kapitalistischen Staates ist auch nach innen nie neutral: notfalls schießt sie immer für die Unternehmer und gegen die Arbeiter.

Die Armee der Republik Österreich hat einmal geschossen und einmal nicht geschossen: geschossen hat sie auf die Arbeiter 1934, nicht geschossen auf die einmarschierende Hitlerarmee 1938.

Die Armee der neutralen Schweiz hat überhaupt nur auf Schweizer geschossen. Die Schweiz liefert nicht nur das klassische Beispiel eines demokratischen Milizheeres, sondern auch eines Heeres, das – bürgerlich geführt und diszipliniert – gegen Streiks und Demonstrationen der Arbeiter aufgeboden werden konnte und auch wirklich schoss:

Am 9. November 1932 gab es bei Arbeiterdemonstrationen in Genf 13 Tote und 60 Schwerverwundete.

Insgesamt wurde die Schweizer Armee seit 1848 rund zwanzigmal gegen Streiks und Arbeiterdemonstrationen aufgeboden.

1968 werden im Jura Truppen gegen die Separatisten aufgeboden und mit scharfer Munition versehen, verweigernde Soldaten kommen vor das Militärgericht.

Anlässlich der Zürcher «Globus»-Demonstration für ein autonomes Jugendzentrum wird eine Unteroffiziersschule in Bereitschaft gestellt.

1971 werden anlässlich eines Prozesses gegen Wehrdienstverweigerer 300 Mann in Bereitschaft versetzt.

(Quelle: Jugendzeitung «Maulwurf», Postfach 299, CH 8031 Zürich.)

Noch zahlreicher sind diesbezügliche *Manöverannahmen*:

Der Kommandant des Füsilierbataillons 75 gab im Wiederholungskurs 1971 folgenden Befehl aus: «In Wil demonstrieren (supponiert) einige hundert junge, verlauste, langhaarige Typen mit Schnäuzen und Bärten und auffälligen Kleidern, zusammen mit unzufriedenen Gastarbeitern . . . Der Bataillonskommandant lässt das Bataillon zu einer Machtdemonstration in Wil aufmarschieren.»

Andernorts haben Panzereinheiten den Einsatz gegen demonstrierende Studenten geübt.

Gegen die Million Fremdarbeiter in der Schweiz wird immer wieder geübt, unter der Annahme, dass sie streiken oder dass sie das Land nicht verlassen wollen. Manöverannahme eines Wiederholungskurses für Artillerieschiessen, Frühjahr 1971: «In Europa ist Krieg. Gastarbeiter wei-

gern sich, die Schweiz zu verlassen, und rotten sich im Gantrischgebiet zusammen. Aufgabe: Bekämpfung des Gefahrenherdes durch direkten Beschuss.» («Badener Tagblatt» am Samstag, 24. 4. 1972.)

«WKInf.Rgt. 16, 10. bis 29. April 1972 . . . Übungsannahme: 5000 Gastarbeiter demonstrieren in Olten. Rgt.-Auftrag: Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung . . . Übungsannahme: In Aarau tagt die neue schweizerische Partei ‚Peace for Ever‘. Es sind Demonstrationen geplant. Es werden Ausschreitungen befürchtet. Rgt.-Auftrag: Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung . . .» (Zeitschrift «offensiv», Nr. 4, Sept. 1972, S. 11.)

«Geb.Inf.RS 11, Bat.-Übungen, 26. April 1972 . . . In Europa herrscht seit anfangs April Krieg. Nach sehr grossen Anfangserfolgen – bedingt durch fast absolute Überraschung – konnte der rote Vorstoss . . . am Rhein zum Stillstand gebracht werden . . . Am 22. April hat Rot unter dem Vorwand, einer grünen Flankenbedrohung begegnen zu müssen, die Schweiz angegriffen . . . Unter der Bevölkerung eine starke Unruhe . . . Demonstrationen . . . In Zürich, Olten, Luzern und Bern mussten Truppen für den Ordnungsdienst beigezogen werden . . .» (a. a. O.)

9

Jede Armee führt Bürgerkrieg in den Köpfen: für Ruhe, Ordnung, Disziplin, Autorität, bestehende Verhältnisse, auch für die bestehende Rüstungsindustrie, auch für die bestehenden Rüstungsausgaben; gegen Veränderung der Gesellschaft, gegen radikale Demokratie, gegen Sozialismus. Die Armee ist die Schule der Nation, das heisst die Schule der Antidemokratie. Da die Armee eines Kleinstaates nach aussen ohnmächtig ist, bleibt nur diese innere Funktion übrig.

Die Schweiz liefert nicht nur das klassische Beispiel eines demokratischen Milizheeres, sondern auch eines Heeres, welches die Oben-Unten-Schichtung dieser Demokratie exakt widerspiegelt. Im Milizsystem sind die Arbeiter, Bauern und sonstigen kleinen Leute die einfachen Soldaten; die Werkmeister, kleinen Gewerbetreibenden die Unteroffiziere; die Unternehmer, freien Berufe, Akademiker die Offiziere.

10

Das vertraglich fixierte Völkerrecht enthält nur die Erlaubnis zur bewaffneten Neutralität, ferner die Einschränkung, dass zur Erfüllung der Neutralitätspflicht die jeweils zu Gebote stehenden Mittel genügen. Völkerrechtsprofessoren schufen daraus den Mythos von der Pflicht zur bewaffneten Neutralität.

Die Schweiz ist nicht nur das klassische Land der Neutralität, sondern auch das klassische Land der Verbiegung des Nationalitätsrechts durch in enger Verbindung mit der schweizerischen Armee stehende schweizerische Völkerrechtslehrer.

Der vielberufene, aber wohlweislich nie zitierte Artikel 10 des

V. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) lautet:

«Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als feindliche Handlung angesehen werden.»

Daraus ergibt sich die *Erlaubnis*, zwecks Neutralitätsverteidigung Krieg zu führen, ohne dass dies als feindseliger Akt konstruiert wird, welcher ja den Neutralen verboten ist. Eine *Pflicht* machen daraus erst die Professoren.

Es gibt keinen speziellen völkerrechtlichen Vertragsartikel, der zu bewaffneter Neutralität verpflichtet. Es gibt im Völkerrecht auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz (ARG), der da lautet: Der Neutrale *muss* sich bewaffnet verteidigen.

Im Gegenteil: wenn der neutrale Staat sich *nicht* bewaffnet verteidigt, so handelt er nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz «*ultra posse nemo tenetur*» (über seine Kräfte hinaus ist niemand verpflichtet). Vertraglicher Niederschlag dieses ARG sind Artikel 8 und 25 des XIII. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) sowie Artikel 42 der Haager Luftkriegsregeln (1923), wonach der neutrale Staat nur gemäss seiner «*zur Verfügung (zu Gebote) stehenden Mittel*» zur Abwehr verpflichtet ist.

Zur Vernichtung des Landes und der Bevölkerung verpflichten den Neutralen nicht das Völkerrecht, sondern nur dessen Professoren. Sie produzieren eine Art juristische Nibelungensage: alle Volksgenossen müssen kämpfend in der brennenden Gibichingenhalle untergehen, getreu dem Gesetz der Schweizer Völkerrechtslehrer.

Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung zu bestimmen, müssen alle zu Wort kommen, die etwas zu sagen haben. Nur aus These und Antithese erwachsen brauchbare Lösungen. Ich möchte daher abschliessend nochmals ein von mir schon an anderer Stelle zitiertes Wort anführen, das wir in Zukunft nie mehr vergessen sollten: «Kritik ist ein Segen für unser Wehrwesen . . . Eine sachkundige und tätige Heeresleitung fürchtet sie nicht. Sie bedient sich ihrer und greift nicht zum Maulkorb.»

Alfred Ernst, früherer Kommandant des 2. Armeekorps,
in dem bemerkenswerten Buch «Die Schweiz seit 1945»
(«*Helvetia politica*»)